

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Sprockhövel vom 10.07.2025**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz– LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) und der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in der jeweils aktuellen Fassung verordnet die Stadt Sprockhövel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sprockhövel in der Sitzung am 10.07.2025:

(Die Bekanntmachungsanordnung erfolgte am 30.07.2025)

### **§ 1**

(1) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlassbezogen geöffnet sein:

a) Anlass bilden im Ortsteil Haßlinghausen die großen Trödelmärkte am:

im Jahr 2025: 07.09.

im Jahr 2026: 31.05. und 06.09.,

im Jahr 2027: 23.05. und 05.09.

b) Anlass bildet im Ortsteil Niedersprockhövel das Stadtfest am:

im Jahr 2025: 14.09.

im Jahr 2026: 13.09.

im Jahr 2027: 12.09.

(2) Die Sonntagsöffnung anlässlich aller in Absatz 1 genannten Veranstaltungen beschränkt sich räumlich ausschließlich auf folgende Straßen:

a) im Stadtteil Haßlinghausen zwischen Mittelstraße 1 bis Mittelstraße 70, zudem Rathausplatz 1 bis 15

b) im Stadtteil Niedersprockhövel an der Hauptstraße zwischen den Einmündungen Bahnhofstraße/Eickerstraße und Hattinger Straße/Fritz- Lehmhaus-Weg, zudem die Mühlenstraße

(3) Die in Absatz 1 genannten Märkte sind Grundvoraussetzung für das Offenhalten von Verkaufsstellen. Die Veranstaltungen sind jährlich auf die tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Feststellung, dass die Ladenöffnungen lediglich ein Annex zur Veranstaltung sind, zu prüfen. Dazu hat der Veranstalter der Gemeinde entsprechende Unterlagen/Berichte zur Verfügung zu stellen.

## **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen Bereiches öffnet.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 3**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2027.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut der vorstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Sprockhövel stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Verordnung, die vom Rat der Stadt Sprockhövel in der Sitzung am 10.07.2025 beschlossen wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wurde eingehalten.

Die vorstehende Fassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Sprockhövel wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgermeisterin ordnet die Bekanntmachung an.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 6 GO NRW) beim Zustandekommen der Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Sprockhövel  
Die Bürgermeisterin

  
-Noll-

Sprockhövel, den 30.07.2025

